

[<https://www.zeit.de/serie/gesetz-der-strasse>]

AUS DER SERIE

Gesetz der Straße

Radfahren

Achtung, Geisterradler!

Ein Fahrrad mag wenig Platz brauchen. Dürfen Radler deshalb auf dem Fahrradweg entgegen der Fahrtrichtung fahren?

Von **Ingrid Weidner**

5. Juli 2018, 6:29 Uhr / 537 Kommentare



Fahrradweg in der Innenstadt von Karlsruhe © Uli Deck/dpa

Ich radele jeden Morgen zur Arbeit. Bei uns in Hannover sind häufig der Rad- und Fußweg von der Straße getrennt. Auf meinem Nachhauseweg radele ich einen Abschnitt auf der gleichen Fuß- und Radwegseite zurück, auf der ich gekommen bin, also entgegengesetzt der Fahrtrichtung der Pkw. Ist das erlaubt?, will ZEIT-ONLINE-Leser Leon Lingenberg wissen.

In Städten kommen viele Menschen mit dem Fahrrad deutlich schneller ans Ziel als mit dem Pkw oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Doch auch wenn ein Rad wendiger und schmaler ist: Radfahrerinnen und Radfahrer dürfen nicht immer den kürzesten und bequemsten Weg wählen – selbst wenn das aus ihrer Perspektive ganz selbstverständlich erscheint.

"Fahrradfahrer müssen grundsätzlich den rechts neben der Straße verlaufenden Radweg benutzen, wenn dieser entsprechend gekennzeichnet ist", sagt Daniela Mielchen, Fachanwältin für Verkehrsrecht in Hamburg. "Gegen die

Fahrtrichtung darf nur dann gefahren werden, wenn ein Verkehrszeichen das ausdrücklich erlaubt." Das ist dann der Fall, wenn auf dem Radweg in beiden Richtungen das Zeichen 237 angebracht ist.

"Radfahrerinnen und Radfahrer, die verbotswidrig einen Radweg entgegen der vorgeschriebenen Richtung befahren und erwischt werden, müssen mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 20 Euro rechnen. Kommt es zum Unfall, erhöht sich das Verwarnungsgeld auf 35 Euro", sagt Mielchen.

Mancher Radler wird diese Summen auf die leichte Schulter nehmen. Dennoch sollten Geisterradler darüber nachdenken, in Zukunft den für sie ausgewiesenen Radweg zu nutzen – denn bei einem Unfall kann es teuer werden: "Im Hinblick auf die zivilrechtliche Haftung muss man sich ein Mitverschulden anrechnen lassen", sagt die Fachanwältin aus Hamburg.

*Das Verkehrszeichen 237
kennzeichnet
benutzungspflichtige
Radwege. © Bundesanstalt
für Straßenwesen*

DANIELA MIELCHEN

Dr. Daniela Mielchen ist seit 1991 in der Verkehrsrechtskanzlei Mielchen & Kollegen [<http://www.mielco.de>] in Hamburg im Verkehrsrecht tätig und seit Einführung des Fachanwaltes in diesem Rechtsgebiet auch Fachanwältin. Die Kanzlei bearbeitet mit 45 Mitarbeitern deutschlandweit viele 1.000 Fälle jährlich aus dem Verkehrsunfall-, Ordnungswidrigkeiten- und Verkehrsstrafrecht.

So entschied das Oberlandesgericht Celle etwa in folgendem Fall: Eine Radfahrerin fuhr auf einem Radweg in falscher Richtung, ein Autofahrer übersah sie an einer Kreuzung und kollidierte mit ihr. Eigentlich kam das Auto aus einer untergeordneten Straße und hätte Vorfahrt gewähren müssen – trotzdem sahen die Richter eine Teilschuld der Radfahrerin und gaben beiden Seiten je 50 Prozent Mithaftung (Az.: 14 U 157/09). Ähnlich urteilte das Oberlandesgericht Hamm im Fall einer Radlerin, die entgegen der Fahrtrichtung auf einem Radweg unterwegs war und mit einem jugendlichen Radfahrer zusammenstieß, der aus einem verkehrsberuhigten Bereich kam (Az.: 26 U 60/13).

Ein weiterer Grund spricht dafür, auf die angebrachten Verkehrsschilder zu achten und regelkonform zu fahren: die eigene Sicherheit und die der anderen Verkehrsteilnehmerinnen.

Ebenso verboten ist es auch, in einer Einbahnstraße gegen die Fahrtrichtung zu radeln – es sei denn, diese Straße wurde ausdrücklich für Radfahren in beide Richtungen freigegeben. Erkennbar ist das durch ein Zusatzschild unter dem Schild "Einbahnstraße": Zu sehen sind dort ein Fahrrad und zwei Pfeile. Die

Vorfahrtsregeln in diesem besonderen Fall haben wir in dieser Serie bereits behandelt [<https://www.zeit.de/mobilitaet/2017-07/vorfahrt-radfahrer-einbahnstrasse-verkehr>].

SERIE "GESETZ DER STRASSE" +

Ob überfahrene rote Ampeln, Unfälle oder Streit beim Gebrauchtwagenkauf: Rund um den Straßenverkehr gibt es viele knifflige Rechtsfragen. Eine davon beantworten Fachanwälte für Verkehrsrecht jede Woche donnerstags hier in unserer Serie *Gesetz der Straße* [<https://www.zeit.de/serie/gesetz-der-strasse>].

Schreiben Sie uns Ihre Frage (und geben Sie dabei bitte Ihren Namen und Ihren Wohnort an). Wir wählen jede Woche eine Frage aus und beantworten sie hier.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS +